

Rechtsgeschichtliche Seminararbeit

zum Thema

**„Wer will wohl und selig sterben,
lass sein Gut dem rechten Erben.“**

im Rahmen des Seminars

„Deutsche Rechtsprochwörter – verstaubt oder aktueller denn je?“

bei Herrn Prof. Dr. K. Muscheler

Wintersemester 2008/09

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | II |
| Literaturverzeichnis | IV |
| A Einleitung | 1 |
| B Abstrakte Aussage des Rechtsspruchworts | 1 |
| C Die Entwicklung des Erbrechts mit besonderem Hinblick auf die Testierfreiheit und die gesetzliche Erbfolge | 2 |
| I Indogermanische Zeit (Um 1000 v. Chr.) | 2 |
| II Geschichte des römischen gesetzlichen Erbrechts..... | 2 |
| 1. Altrömisches Recht (6. – 3. Jh. v. Chr.) / Das Agnationsprinzip der Zwölf Tafeln (451/450 v. Chr.) | 2 |
| 2. Klassisches römisches Recht (3. Jh. v. Chr. – 3. Jh. n. Chr.) | 4 |
| 3. Spätantikes römisches Recht (3. Jh. n. Chr. – 6. Jh. n. Chr.) | 5 |
| III Germanen (ca. 2. Jt. v. Chr. – 500 n. Chr.)..... | 6 |
| IV Das fränkisch-deutsche Reich (5./6. Jh. -1806)..... | 6 |
| 1. Frühmittelalter (5./6. Jh. – 10./11. Jh.) | 6 |
| 2. Hochmittelalter und Spätmittelalter (10./11. Jh. – 15. Jh.)..... | 7 |
| 3. Frühe Neuzeit (16. Jh. – 18. Jh.)..... | 7 |
| V Deutscher Bund (1815-1866) und kaiserliches zweites Reich (1871-1918) | 8 |
| VI Republikanisch zweites Reich und totalitäres Drittes Reich..... | 8 |
| VII Die Zeit nach dem Dritten Reich/Bundesrepublik Deutschland (ab 1945) | 9 |
| D Das heute geltende Erbrecht im BGB | 9 |
| I Die gesetzliche Erbfolge | 9 |
| II Die gewillkürte Erbfolge: das Testament | 11 |
| III Die Testierfreiheit..... | 12 |
| IV Das Pflichtteilsrecht | 12 |
| E Zwischenergebnis | 13 |
| F Allgemeine Bedeutung und Entstehung von Rechtsspruchwörtern | 14 |
| G Zeitliche Einordnung des Rechtsspruchworts | 15 |
| H Ausführliche Interpretation des Rechtsspruchworts | 16 |
| I Vergleich des Erbrechts im BGB mit dem im französischen Code civil | 18 |
| I Einleitung | 18 |
| II Das französische Recht vor der Revolution des Jahres 1789 | 18 |
| III. Code Civil..... | 19 |

| | |
|--|-----------|
| 1. Die Erbfolge | 19 |
| 2. Erbenordnungen | 19 |
| a) Die Erbenordnung der Abkömmlinge (<i>descendants</i>):..... | 19 |
| b) Die Erbenordnung der <i>ascendants privilégiés</i> und der <i>collatéraux privilégiés</i> | 20 |
| c) Die Erbenordnung der <i>ascendants ordinaires</i> :..... | 20 |
| d) Die Erbenordnung der <i>collatéraux ordinaires</i> : | 20 |
| 3. Pflichtteilsberechtigte | 20 |
| 4. Vergleich des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem französischen Code Civil..... | 21 |
| J Schlussbetrachtung..... | 21 |

Literaturverzeichnis

Baumann, Anke: Gesetzliche Erbfolge und Möglichkeiten testamentarischer Erbeinsetzung im französischen Code Civil, zugleich Diss., Münster 1996

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Erbrecht, 22., neu bearbeitete Auflage, Köln 2007

Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1, 2., neu bearbeitete Auflage, Karlsruhe 1962

Eisenhardt, Ulrich: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, München 1995

Frank, Rainer: Erbrecht, 4. Auflage, München 2007

Graf, Eduard/Dietherr, Mathias: Deutsche Rechtssprichwörter, Neudruck der 2. Ausgabe Nördlingen 1869, Aalen 1975

Heinrich, Dieter/Schwab, Dieter: Familienrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich, Band 7, Bielefeld 2001 (zit. Wolfgang Reimann und Frédérique Ferrand)

Hillebrand, Julius Hubert: Deutsche Rechtssprichwörter, Zürich 1858

Institut für Demoskopie Allensbach: Allensbacher Berichte, Nr. 16, 2006, http://www.ifd-allensbach.de/pdf/prd_0616.pdf, zuletzt besucht am 01.11.2008

Kipp, Theodor/Coing, Helmut: Erbrecht, 14. Bearbeitung, Tübingen 1990

Köbler, Gerhard: Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage, München 2005

Liebs, Detlef: Römisches Recht, 6. Auflage, Göttingen 2004

Mertens, Hans-Georg: Die Entstehung der Vorschriften des BGB über gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht, Berlin 1970

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Band 9: §§1922-2385 BGB, §§ 27-35 BeurkG, hrsg. von Kurt Rebmann, Franz Jürgen Säcker, München 2004

Osenbrüggen, Eduard: Öffentliche Vorträge, III. Band, Heft IX, Die deutschen Rechtssprichwörter, Basel 1876

Schliepkorte, Jörg: Entwicklungen des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, zugleich Diss. iur., Bochum 1989

von Schmitt, Gottfried: Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Teil 1 Testament, Erbeinsetzung, Gesetzeserben, Pflichtteilsberechtigte, Berlin 1984

Winkler, Leonhard: Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, Leipzig 1927

Wer will wohl und selig sterben, lass sein Gut dem rechten Erben.

A Einleitung

Die folgende Darstellung befasst sich mit dem Rechtsspruchwort: „Wer will wohl und selig sterben, lass sein Gut dem rechten Erben.“ Es soll darin versucht werden zu klären, ob das Sprichwort „verstaubt oder aktueller denn je“ ist.

Zunächst wird die abstrakte Aussage des Sprichworts erläutert. Ferner wird die historische Entwicklung des Erbrechts, beginnend mit dem römischen Recht dargestellt, sowie das heute geltende Erbrecht im BGB wiedergegeben. Im Folgenden wird zunächst die Entstehung und Bedeutung von Rechtsspruchwörtern im Allgemeinen erläutert. Auf dieser Grundlage soll eine zeitliche Einordnung des Sprichworts ermöglicht werden. Anschließend erfolgen eine genaue Interpretation, sowie ein Vergleich mit dem Erbrecht im französischen Code Civil. Daraufhin wird die Arbeit mit einer zusammenfassenden Schlussbetrachtung abgeschlossen.

B Abstrakte Aussage des Rechtsspruchworts

Um mit reinem Gewissen sterben zu können, setzt das Sprichwort voraus, dass der Sterbende seinen Nachlass dem „rechten“ Erben vermacht. Doch wer dieser „rechte“ Erbe sein soll, wird nicht näher spezifiziert.

Grundsätzlich könnten damit die gesetzlichen Erben des Erblassers oder auch die in seinem Testament eingesetzten Erben gemeint sein.

Das Ziel dieser Betrachtung ist es also zu ermitteln, wer nach der jeweiligen zeitgenössischen Rechtsauffassung als „rechter“ Erbe anzusehen ist.

C Die Entwicklung des Erbrechts mit besonderem Hinblick auf die Testierfreiheit und die gesetzliche Erbfolge

In der Geschichte des Erbrechts existieren seit der Zeit des alten Roms zwei grundlegende Prinzipien. Zum einen das Prinzip der Familienerbrechtsfolge und zum anderen das Prinzip der Testierfreiheit.

In der folgenden Darstellung der historischen Entwicklung des Erbrechts soll demzufolge ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, in wie weit sich diese beiden Prinzipien ergänzten oder in Konkurrenz zu einander standen.

I Indogermanische Zeit (Um 1000 v. Chr.)

Die Indogermanen lassen sich als älteste Vorfahren des deutschen Volkes ansehen.¹ Zu deren Zeit gingen die Güter im Falle des Todes des Familienvaters immer auf seine Söhne über, abgesehen von einem kleinen Teil, welcher als Grabbeigabe galt. Erst wenn keine Söhne vorhanden waren, wurden die als Verweis angesehen Güter als Erbe bezeichnet. Dieses Erbe ging dann auf Brüder oder Vatersbrüder² über.³

II Geschichte des römischen gesetzlichen Erbrechts

Die Geschichte des römischen gesetzlichen Erbrechts lässt sich in drei Entwicklungsstufen unterteilen.

1. Altrömisches Recht (6. – 3. Jh. v. Chr.) / Das Agnationsprinzip der Zwölf Tafeln (451/450 v. Chr.)

Dies ist das älteste gesetzliche Erbrecht der Römer. Hierbei war lediglich der Tod eines Hausvaters oder eines sonstigen Gewaltfreien⁴ erbrechtlich relevant. So wurden die *sui*⁵ beim Tod des Hausvaters

¹ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 13.

² Vetter, Cousin

³ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 15.

⁴ Selbstmächtig

⁵ Seinen, die Hauserben

von selbst Erben. Jedoch zunächst einmal als eine Erbengemeinschaft oder Hausgenossenschaft, welche aber später jederzeit auf Verlangen der Mitglieder geteilt werden konnte. Weibliche Mitglieder durften hingegen nicht ohne weiteres eine Teilung verlangen, ihnen wurde ein *tutor*⁶ gesellt, welcher seine Zustimmung zu allen Geschäften geben musste.

Waren keine *sui* in der Gewalt des Verstorbenen, so trat eine Außenerbfolge ein. Hierbei wurden die Verwandten der zweiten Ordnung, die gradnächsten Agnaten, Erbe. Also die über Vater, Großvater, Bruder usf. Verwandten im zweiten Grad einschließlich der Frauen, jedoch nicht deren Abkömmlinge. Die Verwandten zweiter Ordnung müssen, im Gegensatz zu der *sui*, ihr Erbe antreten.⁷ Abgesehen von dieser Erbfolge sahen die Römer der späten Republik bereits in den Zwölf Tafeln die Testierfreiheit als gegeben an, denn in einem Satz (5, 3) hieß es: „*Uti legassit suae rei, ita ius esto*“ (Wie er (letztwillig) verfügt hat über seine Angelegenheiten, so soll es recht sein). Jedoch handelte es sich hier anfangs um eine sehr beschränkte Testierfreiheit, in der nur über einzelne Sachen verfügt werden konnte und nicht über das Vermögen im Ganzen.⁸

Später dann wurden insgesamt drei andere Testamenterrichtungen bekannt, die nicht mehr nur die Verfügung von einzelnen Sachen zuließen. Das wohl erste Testament war das *testamentum calatis comitiis*. Dieses musste in der Volksversammlung, welche nur zweimal jährlich abgehalten wurde, errichtet werden. Das Testament scheint ursprünglich für den Fall einer Kindesannahme gedacht gewesen zu sein.

Einen Sonderfall von diesem Testament stellt das *testamentum in procinctu* (Testament vor dem aufgestellten Heer) dar.

Das in dieser Zeit wohl letzte vorherrschende Testament war das *testamentum per aes et libram*, das Libraltestament. Bei dieser Form überträgt der Erblasser vor fünf Zeugen und einem so genannten

⁶ Vormund

⁷ Liebs, Römisches Recht, S. 131ff.

Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 22.

⁸ Liebs, Römisches Recht, S. 138.

Waagehalter sein Vermögen an einen Vermögensverkäufer (*familiae emptor*) als Treuhändler und erklärt dabei, an wen das Vermögen nach seinem Tod fallen soll. Dieses Verfahren (*mancipatio*) war ursprünglich nur für einzelne Gegenstände, später aber auch für das Gesamtvermögen üblich. Im Falle des Todes des Erblassers fällt das Erbe schließlich von selbst an den Begünstigten.

Neben der Erbfolge war es auch möglich einen Vermögensgegenstand durch ein Vermächtnis (*legatum*) besonders zuzuwenden.⁹

2. Klassisches römisches Recht (3. Jh. v. Chr. – 3. Jh. n. Chr.)

Die ganze klassische Zeit hindurch wurden die Regelungen der Zwölf Tafeln nicht ausdrücklich aufgehoben. Allerdings wurden sie durch die Rechtsschutzverheißungen¹⁰ des Prätors¹¹ spezifiziert und erweitert, sodass sich daraus eine neue Gesamtordnung bildete. Diese neue Ordnung verdrängte aber keineswegs die alte. Es kam zu einer Art Kombination der beiden. Eine starke Veränderung zeigte sich aber darin, dass die väterliche Gewalt nicht mehr als Orientierungspunkt gesehen wurde.¹²

Weiterhin erlangte der Erbe die Erbschaft durch Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Erben waren hierbei grundsätzlich die Hauserben nach Stämmen, ersatzweise erbten aber auch die Agnaten nach Köpfen.¹³

Allgemein kommt es in dieser Zeit zu einer Verbesserung der Erbenstellung der Ehegatten und zu einer Verbesserung des Erbrechts zwischen Mutter und Kind. Erstmals fällt seit Augustus der erbenlose Nachlass an die Staatskasse, später an den Fiskus.

Von den bereits in der Zeit des altrömischen Rechts entstandenen drei Testamentsformen blieb nur das Libraltestament erhalten, welches dahingehend weiterentwickelt wurde, dass man es schriftlich verfasste und nur noch eine formelle mündliche Erklärung (*nuncupatio*)

⁹ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 23.

¹⁰ Grundsätze der Anwendung des Rechts

¹¹ Oberster Richter im alten Rom

¹² Liebs, Römisches Recht, S. 134ff.

¹³ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 37.

hinzufügte. Durch diese Weiterentwicklung wurde das Testament dem Beweis zugänglicher.¹⁴

Auch in dieser Zeit ist es möglich einzelne Gegenstände durch Vermächtnis im Testament einem so genannten Vermächtnisnehmer zuzuwenden.¹⁵

3. Spätantikes römisches Recht (3. Jh. n. Chr. – 6. Jh. n. Chr.)

Erst hier wurde die Regelung der Zwölf Tafeln aufgehoben und es wurde versucht das Erbrecht zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Die Gesamtrechtsnachfolge musste der Nachfolge aller Begünstigten weichen. Als Erben wurden grundsätzlich die gesetzlichen Erben angesehen. Für diese wurde eine ganz neue Ordnung erstellt, welche besonders die Bevorzugung der Agnaten aufheben sollte.¹⁶ Bereits Konstantin versuchte diese Bevorzugung zu verdrängen, doch erst 200 Jahre später kam die Reform des gesetzlichen Erbrechts durch Justinian zum Abschluss. Justinian ist heute als Vorreiter des Parentelensystems (§§ 1924ff. BGB) zu sehen.¹⁷

Auch die Möglichkeit der Erstellung eines Testamentes war zu dieser Zeit noch gegeben, wurde jedoch immer seltener genutzt, obwohl Konstantin die Form der *mancipatio* aufhob und einfach nur fünf Zeugen ausreichen ließ.

Im Jahre 446 gestattete Kaiser Valentinian III. erstmals das eigenhändig geschriebene, zeugenlose Testament. Seitdem gewann der wahre Wille des Verstorbenen immer mehr an Bedeutung. Eine weitere Entwicklung zeigte sich darin, dass Ehegatten die Möglichkeit bekamen ein gegenseitiges Testament aufzustellen. Auch ein bei den Behörden begründetes Testament (*testamentum apud acta conditum*) wurde zugelassen.

Allmählich kam es auch dazu, dass die Kirche einen Anteil an jedem Erbe und zwar zu gleichen Teilen, wie jedes Kind, forderte. Dadurch kam die Kirche zu einer beträchtlichen Güteransammlung.

¹⁴ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 38.

¹⁵ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 38.

¹⁶ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 58f.

¹⁷ Liebs, Römisches Recht, S. 136f.

Ferner war es seit Kaiser Konstantin nicht mehr möglich nahe Angehörige vom Erbe auszuschließen. Ein jeder bekam ein Mindestmaß, also einen so genannten Pflichtteil, zugewandt. Um 536 regelte Kaiser Justinian dann das Pflichtteilsrecht ausführlich.¹⁸

III Germanen (ca. 2. Jt. v. Chr. – 500 n. Chr.)

Die Germanen stammen von den Indogermanen ab. Sie lebten gleichzeitig mit den Römern, waren jedoch kulturell dem antiken Rom gegenüber deutlich zurückgeblieben.¹⁹ Dementsprechend ähnelte das Erbrecht dem der Indogermanen und war nach wie vor recht einfach gestaltet. In dieser Zeit hat das Intestaterbrecht, also das gesetzliche Recht auf Beerbung einer Person, die ohne letztwillige Verfügung gestorben ist, seinen Ursprung. Denn die Germanen sahen die gesamte Familie und nicht den Erblasser selbst als Eigentümer des Vermögens, so dass dieses beim Tod des Erblassers nicht in das Eigentum, sondern lediglich in die Verwaltung des Erben überging.²⁰

Verstarb der Hausvater, so ging das ihm besonders zustehende Gut also auf seine Kinder über. Hatte der Hausvater keine Kinder so traten an deren Stelle Brüder, sonst Onkel usw. Da es kein Testament gab, war eine andere Erbfolge lediglich durch eine Kindesannahme möglich.²¹

IV Das fränkisch-deutsche Reich (5./6. Jh. -1806)

1. Frühmittelalter (5./6. Jh. – 10./11. Jh.)

Im Frühmittelalter ging das Gut des Hausvaters mit seinem Tode auf die Angehörigen des Hauses (Verwandte) über. Die Reihenfolge hierzu war genau festgelegt (Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder, Schwester). Grund und Boden gingen hingegen nur auf die männlichen Angehörigen des Hauses über.

¹⁸ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 59f.

¹⁹ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 66.

²⁰ Mertens, Die Entstehung der Vorschriften des BGB über gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht, S. 33.

²¹ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 73.

Im frühen Mittelalter begann der Einfluss der Kirche stetig zu steigen und somit verbreitete sich auch die Anschauung, dass man zum Heil der Seele der Kirche einen Freiteil zu vererben hatte. Dieser sollte als Kindesteil (bei zwei Kindern also 1/3) oder als fester Bruchteil des Vermögens gegeben werden.²² Durch diesen Freiteil ohne Zustimmung des Erben wurde der Weg der gewillkürten Erbfolge eröffnet.²³

Trotzdem waren Testamente nur selten in dieser Zeit. Es bestand außerdem noch die Möglichkeit einer Adoption, um einen Erben seiner Wahl einzusetzen.²⁴

2. Hochmittelalter und Spätmittelalter (10./11. Jh. – 15. Jh.)

Hier galt nach wie vor grundsätzlich die Verwandtenerbfolge, welche jedoch regional unterschiedlich ausgestaltet war.

Im 13. Jh. kam es dann dazu, dass Verfügungen von Todes wegen, in Form von Erbverträgen und Testamenten, anerkannt wurden. Ein Testament bedurfte der Form. Es war öffentlich vor Gericht, Rat oder später auch vor dem Notar zu errichten. Durch das Testament konnte man meist jedoch nur über einen Teil seines Vermögens verfügen.²⁵

3. Frühe Neuzeit (16. Jh. – 18. Jh.)

Die Erbfolge ist auch hier grundsätzlich die Verwandtenerbfolge. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt die Klassen der Erbfolge, so wie es schon zur Zeit Justinians war. Auf der Grundlage der justinianischen Erbfolge entwickelte *J. G. Darjes* 1740/1753 das Parentelsystem, welches sich dann auch mehr und mehr durchsetzte. Ein Testament wurde allgemein zugelassen und im Gegenzug zur Testierfreiheit wurde das justinianische Pflichtteilsrecht übernommen.²⁶

²² Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 90.

²³ Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 417.

vgl. Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 70.

²⁴ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 90.

²⁵ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 124f.

²⁶ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 168.

V Deutscher Bund (1815-1866) und kaiserliches zweites Reich (1871-1918)

Weiterhin herrschte das Prinzip der Verwandtenerbfolge, welche sich in Ordnungen (Parentelen, 1. Ordnung Abkömmlinge des Erblassers, 2. Ordnung Eltern und deren Abkömmlinge, 3. Ordnung Großeltern und deren Abkömmlinge usw.) gliedert. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch geht der Nachlass beim Erbfall unmittelbar auf die Erben über (Universalsukzession). Die Erbschaft wird mit Erbschaftssteuern belastet (1906/1911).

Weiterhin ist es einem jeden Erblasser gestattet ein Testament aufzustellen, dieses bedarf der Form (eigenhändig geschrieben und unterschrieben). Wurden nahe Erben übergangen, so hatten diese ein Recht auf einen Pflichtteil, welcher die Hälfte des gesetzlichen Erbteils betrug. Ferner wurde jedem Erben ein Erbschein ausgestellt, dieser diente dem Nachweis des Erbrechts eines jeden.²⁷

VI Republikanisch zweites Reich und totalitäres Drittes Reich

Die am 11. August 1911 erlassene Weimarer Reichsverfassung gewährleistete das Erbrecht. Wobei die Erbschaftsteuer erst durch spätere Gesetze neu geregelt wurde.

Im dritten Reich kam es zu dem Erlass des Reichserbfolgegesetzes vom 01.10.1933. In diesem wurde die Testierfreiheit eines jeden eingeschränkt, da der Grundsatz galt, dass ein Erblasser ein bloßer Treuhänder des Familiengutes war.²⁸ Das Erbrecht sollte also dem Wohl der Familie dienen. Am 31.07.1938 wurde dann das Testamentgesetz erlassen, welches zum Zweck hatte, die Formvorschriften beim Errichten eines Testaments zu erleichtern.²⁹ Aber genau dieser Zweck stand dann im Widerspruch zu der bereits oben erläuterten nationalsozialistischen Erbrechtsauffassung, dass in erster Linie die Familie zu bedenken ist. Denn das Testamentgesetz machte es einem jeden Erblasser somit einfacher, auch andere als die gesetzlichen Erben zu begünstigen. Es kam also dadurch zu einer

²⁷ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 220.

²⁸ Köbler, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 250.

²⁹ Schliepkorte, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1955, S. 131

Benachteiligung der Familie, was eigentlich nicht der nationalsozialistischen Erbrechtsauffassung entsprach.³⁰

VII Die Zeit nach dem Dritten Reich/Bundesrepublik Deutschland (ab 1945)

Das Reichserbfolgegesetz vom 01.10.1933 wird zum 20.02.1947 wieder aufgehoben und das Testamentsrecht wird zum 05.03.1953 wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Somit erfolgt also die Rückgängigmachung der nationalsozialistischen Eingriffe. Eine weitere Erneuerung erfährt das Erbrecht dadurch, dass 1957 das Gleichberechtigtengesetz in Kraft tritt. Auf Grund dieses Gesetzes kommt es zu einer Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten um ein Viertel, wenn diese in einer Zugewinnngemeinschaft leben.³¹

D Das heute geltende Erbrecht im BGB

I Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge ist in den §§ 1924 ff BGB geregelt. Sie findet Anwendung, wenn der Verstorbene keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat. Hinterlässt der Verstorbene allerdings eine solche in Form eines Testaments (§§ 1937, 2064 ff.) oder eines Erbvertrags (§§ 1941, 2274 ff.), so gilt das Prinzip der Subsidiarität.³² Die gewillkürte Erbfolge geht dann der gesetzlichen vor. Die beiden Erbfolgen schließen sich aber keineswegs aus³³, sie können auch nebeneinander stehen, so beispielsweise, wenn der Erblasser nur über einen Bruchteil seines Vermögens eine letztwillige Verfügung getroffen hat (§2088).³⁴ Aber auch bei einer ausschließlich gewillkürten Erbfolge kann der gesetzlichen Erbfolge eine Bedeutung

³⁰ *Schliepkorte*, Entwicklung des Erbrechts zwischen 1933 und 1953

³¹ *Köbler*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 282.

³² *Brox/Walker*, Erbrecht, Rn. 44f.

³³ vgl. *Schmitt*, Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, S. 159.

³⁴ *Brox/Walker*, Erbrecht, Rn. 45.

zugemessen werden und zwar bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches.³⁵

Betrachtet man die gesetzliche Systematik der beiden Erbfolgen, so ist auffällig, dass die gesetzliche vor der gewillkürten steht. Dies lässt sich wohl dadurch erklären, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die gesetzliche Erbfolge die ist, die im Normalfall auch von dem Verstorbenen gewollt ist. So errichten viele Erblasser keine Verfügung von Todes wegen, weil sie den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge als sachgemäß ansehen.³⁶

Die gesetzliche Erbfolge baut auf dem Prinzip der Familienerbfolge auf. Die Ehegatten (§ 1931 BGB), die Verwandten des Erblassers (§§ 1924 ff BGB) und die Lebenspartner/in (§ 10 LPartG) sind als gesetzliche Erben berufen.³⁷

Diese werden dann mit Hilfe des Parentelsystems in Ordnungen (Parentelen) eingeteilt. So setzt sich die erste Ordnung aus den Abkömmlingen des Erblassers zusammen, die zweite aus den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, die dritte aus den Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge usw.³⁸ Die Frage, wer innerhalb einer solchen Ordnung zum gesetzlichen Erben bestimmt ist, beantwortet das Stammes- oder Liniensystem. Das Stamessystem sagt aus, dass wenn ein Abkömmling vorverstirbt dann die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge eintreten (§ 1924 III BGB).

Daneben steht noch das Repräsentationsprinzip. Dieses besagt, dass ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling die durch ihn mit dem Erblasser ferneren Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt (§ 1924 II BGB).³⁹

Es herrscht ein System der unbegrenzten Verwandtenerbfolge. Neben Deutschland gibt es nur wenige Staaten, die ein solches System kennen.⁴⁰

³⁵ *Brox/Walker*, Erbrecht, Rn. 47.

³⁶ *Schlüter*, Erbrecht, Rn. 68 f.

³⁷ *Frank*, Erbrecht, S. 11.

³⁸ *Leipold*, in *MüKo* § 1924, Rn. 1.

³⁹ *Frank*, Erbrecht, S. 15ff.

⁴⁰ *Frank*, Erbrecht, S. 15.

II Die gewillkürte Erbfolge: das Testament

Das Testament, als einseitige Verfügung von Todes wegen wird auch letztwillige Verfügung genannt. Es ist ein nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft und kann jederzeit nach § 2253 I BGB widerrufen werden.⁴¹ Weiterhin bedarf es der Form gemäß §§ 2223ff. BGB. Erfüllt ein Testament die Formanforderungen nicht, so ist es nach § 125 S. 1 BGB nichtig, so dass dann die gesetzliche Erbfolge in Kraft tritt.⁴²

Man unterscheidet bei den Testamenten zwischen ordentlichen und außerordentlichen Testamenten. Unter die ordentlichen Testamente fallen die öffentlichen Testamente (§ 2232 BGB), und die eigenhändigen Testamente (§ 2247 BGB).⁴³

Das öffentliche Testament wird vor dem Notar errichtet und sollte dann beim zuständigen Amtsgericht in amtliche Verwahrung gebracht werden (§ 34 BeurkG). Dadurch wird eine Beweisfunktion in dem Sinne gewährleistet, dass die Gefahr der Verfälschung oder die Unterdrückung des Testaments durch Dritte größten Teils ausgeschlossen wird. Dem Notar kommt weiter bei der Errichtung eine Beratungs- und Warnfunktion zu, denn nachdem der Erblasser seinen letzten Willen gültig und eindeutig gegenüber dem Notar formuliert hat, kann der Notar dem Erblasser die rechtlichen Folgen seiner Anordnung aufweisen.⁴⁴

Das eigenhändige Testament kann durch eine eigenhändige geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers errichtet werden. Da dieses Testament jederzeit errichtet werden kann und nicht notwendigerweise in amtliche Verwahrung gegeben werden muss, besteht hier die Gefahr der Unterdrückung durch Dritte oder der Verfälschung. Um eine Testierfreiheit in großem Umfang ermöglichen zu können, war der Gesetzgeber jedoch gezwungen dies so hin zu nehmen.⁴⁵

⁴¹ *Schlüter*, Erbrecht, Rn. 128.

⁴² *Frank*, Erbrecht, S. 60.

⁴³ *Frank*, Erbrecht, S. 61.

⁴⁴ *Frank*, Erbrecht, S. 67

⁴⁵ *Frank*, Erbrecht, S. 61.

Die außerordentlichen Testamente sind das Bürgermeistertestament (§ 2249 BGB), das Dreizeugentestament (§ 2250) und das Seetestament (§ 2251 BGB). Diese drei Testamente sind mit erleichterten Voraussetzungen versehen und sind somit auch nur in Ausnahmefällen zulässig.⁴⁶

Die §§ 1937 bis 1941 BGB bestimmen den möglichen Inhalt von einer Verfügung von Todes wegen, dies jedoch nicht abschließend.

III Die Testierfreiheit

Art. 14 I GG verankert den Grundsatz der Testierfreiheit. Er gibt jedem Erblasser das Recht von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen und sogar die nächsten Angehörigen auszuschließen. Diese werden dann ihrerseits jedoch durch das Pflichtteilsrecht aus §§ 2303 ff BGB geschützt. Der Erblasser darf dieses nur gemäß §§ 2333 ff BGB aus besonders schwerwiegenden Gründen entziehen oder beschränken. Die privatautonome Testierfreiheit und die gesetzlichen Prinzipien der Verwandtenerbfolge erfahren somit durch das Pflichtteilsrecht einen Ausgleich. Eine weitere Schranke findet die Testierfreiheit bei der Aufstellung von Bedingungen, die in die persönliche Lebensführung des Bedachten eingreifen könnten. Stellt sich heraus, dass die geknüpften Bedingungen sittenwidrig sind, so sind sie als unwirksam anzusehen.⁴⁷

Eine weitere Beschränkung erfährt die Testierfreiheit durch gesetzliche Verbote, wie beispielsweise §§ 134, 138 BGB.⁴⁸

Die Testierfreiheit umfasst auch das Recht die letztwillige Verfügung jederzeit ganz oder auch teilweise und ohne besonderen Grund widerrufen zu können (§ 2253)⁴⁹

IV Das Pflichtteilsrecht

Wie bereits oben erwähnt schränkt das Pflichtteilsrecht oder Noterbenrecht die Testierfreiheit dahin gehend ein, dass die nahen

⁴⁶ Frank, Erbrecht, S. 61.

⁴⁷ Schlüter, Erbrecht, Rn. 136ff.

⁴⁸ Frank, Erbrecht, S. 40f.

⁴⁹ Frank, Erbrecht, S. 72.

Angehörigen immer eine Mindestteilhabe am Nachlass bekommen, egal ob der Erblasser sie ausgeschlossen hat. Das Pflichtteilsrecht stellt somit einen Kompromiss zwischen der gesetzlichen Familienerbfolge und der Testierfreiheit dar.⁵⁰ Zu dem pflichtteilsberechtigten Personenkreis gehören nach § 2303 BGB Abkömmlinge, Eltern sowie der Ehegatte. Die Höhe des Pflichtteils beträgt dabei die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Berücksichtigung der Eltern war bei Einführung des BGB jedoch umstritten.⁵¹

In bestimmten Fällen, wie beispielsweise Erbnunwürdigkeit (§§ 2344, 2345) des Erben oder Entziehung des Pflichtteils (§§ 2333 ff.) durch den Erblasser, kann der Erbe jedoch sein Pflichtteilsrecht verlieren.⁵²

E Zwischenergebnis

An Hand der geschichtlichen Entwicklung des Erbrechts zeigt sich auf, dass die Verwandtenerbfolge stets ein fester Bestandteil des Erbrechts gewesen ist. In der jeweiligen Zeit unterschied sich innerhalb der Verwandtenerbfolge lediglich die Rangfolge der Erben. Aber auch die Möglichkeit einer Errichtung eines Testaments ist schon früh gegeben. So ist das Testament, als umfassende letztwillige Anordnung, eine Schöpfung des römischen Rechts.⁵³ Selbst der Name ist römischer Herkunft (*testamentum*).⁵⁴

Die Germanen hingegen kannten kein Testament. Erst in der fränkischen Zeit bildeten sich unter Einfluss der Kirche erste Verfügungen von Todes wegen heraus. Von dort an gewann das Testament immer mehr an Akzeptanz und Bedeutung. Allerdings stand das Testament immer im Schatten der Verwandtenerbfolge. Auch heute noch wird nicht immer ein Testament errichtet. So haben

⁵⁰ Frank, Erbrecht, S. 255.

⁵¹ Mertens, Die Entstehung der Vorschriften des BGB über gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht, S. 100f.

⁵² Frank, in MüKo § 2303, Rn. 7.

⁵³ Kipp/Coing, Erbrecht, S. 179.

⁵⁴ Liebs, Römisches Recht, S. 137.

in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt nur 27 Prozent⁵⁵ der über 16jährigen ein Testament errichtet, bei den über 60jährigen liegt der Anteil allerdings schon bei 58 Prozent.⁵⁶ Betrachtet man lediglich, wie wichtig der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland die Errichtung eines Testaments ist, so liegt der Anteil bei 75 Prozent.⁵⁷

F Allgemeine Bedeutung und Entstehung von Rechtssprüchwörtern

Die Sprichwörter eines Volkes spiegeln ein großes Stück der Weisheit und des Selbstverständnisses eines Volkes wider.⁵⁸ Da sie sich im Alltag der Bevölkerung herausbilden, offenbaren sie dessen Lebensauffassung und Lebensverhältnisse.⁵⁹ Rechtssprüchwörter, oder auch Parömien, sind im Allgemeinen Sprichwörter, welche eine Rechtsregel ausdrücken. Sie sind jedoch keineswegs mit diesen Rechtsregeln oder *Regulis juris* zu verwechseln. Die meisten Rechtssprüchwörter sind ebenso wie die allgemeinen Sprichwörter im Volksmund entstanden und zeigen somit speziell die Rechtsauffassung des rechtsunkundigen Volkes.⁶⁰ Die Rechtsregeln hingegen enthalten viel juristischen Inhalt in prägnanten Sätzen und sind somit als ein Produkt wissenschaftlicher Tätigkeiten anzusehen. Allerdings kann beispielsweise bei häufigem Vorkommen eines Sprichworts in einer bestimmten Gegend, auf die dortige Geltung der zugrunde liegenden Rechtsregel geschlossen werden. Insgesamt drücken die Rechtssprüchwörter die Rechtsregel üblicherweise nicht juristisch genau aus, sondern sind konkreter oder auch in poetischer Form verfasst. Daher bedürfen sie insbesondere außerhalb der Kreise,

⁵⁵ vgl. *Frank*, Erbrecht, S. 11.

vgl. *Heinrich/Schwab*, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europ. Vgl., S. 34.

⁵⁶ Allensbacher Berichte, 2006, Nr. 16, S. 1ff, (zuletzt besucht am 01.11.08).

⁵⁷ Allensbacher Berichte, 2006, Nr. 16, S. 1, (zuletzt besucht am 01.11.08).

⁵⁸ *Osenbrüggen*, Die deutschen Rechtssprüchwörter, S. 3.

⁵⁹ *Hillebrand*, Deutsche Rechtssprüchwörter, S.1.

⁶⁰ *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 2.

in denen sie gebräuchlich sind, weiterer Erklärungen oder Kommentare.⁶¹

In früheren Zeiten, insbesondere im Mittelalter, konnten Rechtssprichwörter noch wesentlich einfacher im Volk entstehen. Denn bis zur Verdrängung des heimischen Rechts durch das gelehrte römische Recht, war das Volk sowohl an Strafverfahren, als auch bei bürgerlichen Streitigkeiten als Urteilsfinder beteiligt. Mit der Einführung des in lateinisch verfassten römischen Rechts in der Renaissance trat mehr und mehr eine Entfremdung von Volk und Recht ein, so dass Rechtssprichwörter sich seitdem nicht mehr so zahlreich herausbilden konnten.⁶² Durch die Entstehung im Volksmund, sind die Verfasser eines Sprichworts in der Regel nicht bekannt. Außerdem können sie über Jahrhunderte unverändert überliefert worden sein, oder auch erst in neuerer Zeit entstanden sein.⁶³

G Zeitliche Einordnung des Rechtssprichworts

Fraglich ist aus welcher geschichtlichen Epoche das vorliegende Rechtssprichwort stammen könnte. In den herangezogenen Quellen zu deutschen Rechtssprichwörtern sind für die zeitliche Einordnung des Sprichworts nur vage Formulierungen zu finden. So bringt *Winkler* das Rechtssprichwort mit dem germanischen Brauchtum in Verbindung, erläutert jedoch nicht eindeutig, ob das Sprichwort selbst auch aus dieser Zeit stammt.⁶⁴ Ähnlich äußert sich *Osenbrüggen* indem er den Inhalt des Sprichworts als „urdeutsch“ bezeichnet.⁶⁵ *Conrad* hingegen erwähnt es in Zusammenhang mit dem mittelalterlichen Recht.⁶⁶

⁶¹ *Hillebrand*, Deutsche Rechtssprichwörter, S.2.

⁶² *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 2.

⁶³ *Hillebrand*, Deutsche Rechtssprichwörter, S.2.

⁶⁴ vgl. *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 116.

⁶⁵ vgl. *Osenbrüggen*, Die deutschen Rechtssprichwörter, S. 12.

⁶⁶ vgl. *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 417.

Graf und *Dietherr* machen keine Angaben hinsichtlich der zeitlichen Einordnung, sprechen aber davon, dass das Volk auch „heute“ (1869) noch die Aussage des Sprichworts für recht halte.⁶⁷

Eine genaue zeitliche Einordnung des Sprichworts lässt sich also nur vermuten.

H Ausführliche Interpretation des Rechtssprichworts

Wie oben erwähnt besagt das Sprichwort, dass der Erblasser seinen Nachlass dem „rechten“ Erben vermachen soll. Die Betrachtung der historischen Entwicklung des Erbrechts hat gezeigt, dass die Möglichkeit der Errichtung eines Testaments neben der gesetzlichen Erbfolge zunehmend an Bedeutung gewann. Die Bindung an die Familie und das Familiengut wurden allerdings stets als bedeutsam empfunden.

In der herangezogenen Fachliteratur werden in Verbindung mit dem untersuchten Sprichwort weitere, sinngemäß ähnliche Sprichwörter genannt. Diese seien hier an dieser Stelle ebenfalls erwähnt, da sie zu einem besseren Gesamtverständnis beitragen können. So wird bei *Graf* und *Dietherr*⁶⁸ sowie auch bei *Winkler*⁶⁹ und *Osenbrüggen*⁷⁰ im direkten Anschluss und als unmittelbare Folgerung aus dem bearbeiteten Sprichwort das Rechtssprichwort „Gott und nicht der Mensch macht den Erben“ angeführt. Ganz ähnlich verhält es sich auch mit „Wenn das Kind geboren ist, so ist das Testament schon gemacht“.⁷¹ Vorangestellt wird wiederum das Sprichwort „Erbgut soll bleiben bei den Erben und gehört dem Geschlechte“.⁷² In diesem Kontext wird die Aussage des zu untersuchenden Sprichworts, nämlich die Aussprache für eine gesetzliche Erbfolge, nochmals deutlich.

⁶⁷ *Graf/Dietherr*, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 206.

⁶⁸ vgl. *Graf/Dietherr*, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 206.

⁶⁹ vgl. *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 116.

⁷⁰ *Osenbrüggen*, Die deutschen Rechtssprichwörter, S. 12.

⁷¹ vgl. *Graf/Dietherr*, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 206.

vgl. *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 116.

⁷² *Graf/Dietherr*, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 206.

Zur Zeit der Germanen gab es noch keine Testamente, dort gründete die Erbfolge stets auf der Familienverbindung. Als rechter Erbe wurde demnach immer der Blutsverwandte gesehen. Diese Ansicht scheint sich im Laufe der Zeit nicht weitgehend geändert zu haben. Auch heute noch wird die Verwandtenerbfolge regelmäßig als die Richtige angesehen. Demnach zeigt sich, dass der Blutsverwandte auch heutzutage noch als „rechter“ Erbe angesehen wird.⁷³ Die Bindung zu der eigenen Familie ist meist so eng, dass man nicht mit reinem gewissen sterben könnte, wenn man die nahen Verwandten, abgesehen von einem Pflichtteilsanspruch, vom Erbe ausschließen würde. Drum: „Wer will wohl und selig sterben, lass sein Gut dem rechten Erben.“ Das Sprichwort befürwortet also die Grundsätze der Familienerbfolge und wendet sich gegen das Prinzip der Testierfreiheit.

Auch die Kirche erkannte die Angst der Bevölkerung, dass sie nach dem Tode ihre Ruhe nicht finden könnte und machte sich diese Angst somit zu Nutze, in dem sie Verfügungen von Todes wegen befürwortete. Jeder Erblasser war nun in der Lage das Heil seiner Seele zu erlangen, indem er der Kirche Teile seines Vermögens hinterließ. In *Winkler*⁷⁴ oder auch in *Graf* und *Dietherr*⁷⁵ wird daher von der so genannten „goldreichen Angel des heiligen Petrus“⁷⁶ oder sogar von „nahe liegenden Erbschleichereien der Pfaffen“⁷⁷ geschrieben, was eine äußerst kritische Einschätzung dieses Einflusses widerspiegelt. In Zusammenhang mit dieser Entwicklung bildeten sich ebenfalls Rechtssprichwörter, die wiederum die Errichtung von Testamenten unterstützten. Darunter fallen beispielsweise „Der ist ein stummer Mensch, der kein Testament macht“ sowie „Große Gunst hat der letzte Wille“.⁷⁸

⁷³ vgl. *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 417
vgl. *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 116.
vgl. *Graf/Dietherr*, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 206.
vgl. *Osenbrüggen*, Die deutschen Rechtssprichwörter, S. 12f.
vgl. *Hillebrand*, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 143f.

⁷⁴ vgl. *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 116.

⁷⁵ vgl. *Graf/Dietherr*, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 206.

⁷⁶ *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 116.

⁷⁷ *Graf/Dietherr*, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 208

⁷⁸ *Winkler*, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, S. 116.

Außerdem sei noch zu erwähnen, dass es sich bei dem untersuchten Rechtsspruchwort streng genommen nicht um ein solches handelt, da einem Rechtsspruchwort, wie in Abschnitt F dargestellt, stets eine Rechtsregel zu Grunde liegt. Das Sprichwort drückt jedoch lediglich aus, dass das Volk es für unrecht aber nicht unbedingt für ungesetzlich hielt, die gesetzliche Erfolge durch ein Testament oder einen Vertrag abzuändern.⁷⁹ Ein Gesetz oder eine Rechtsregel liegt dem Sprichwort in diesem Sinne allerdings nicht zu Grunde, da sowohl nach geltendem Recht früherer Zeit, als auch nach heute herrschendem Recht die gewillkürte Erbfolge der gesetzlichen vorgeht.

I Vergleich des Erbrechts im BGB mit dem im französischen Code civil

I Einleitung

Das französische Recht verankert den Grundsatz der privaten Erbfolge (*succession privée*). Die französische Lehre meint, dass dieser Grundsatz bereits in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus dem Jahre 1789⁸⁰ dadurch garantiert gewesen sei, dass das Eigentum als natürliches und unverfallbares Recht des Menschen erwähnt wurde. Auch die Präambel der heutigen Verfassung aus dem Jahre 1958 verweist auf diese Erklärung. Weiter sagt die Lehre, dass das Eigentum und das Erbrecht zusammengehörig sind, so dass die Verfassung es dem Gesetzgeber erlaube das Erbrecht zu regeln, jedoch nicht abzuschaffen.⁸¹

II Das französische Recht vor der Revolution des Jahres 1789

Das Recht vor der Revolution (sog. Ancien Droit) unterschied zwischen Gegenden Frankreichs in denen geschriebenes Recht (*pays de droit écrit*) gegeben war und in denen Gewohnheitsrecht existierte (*pays de coutumes*). Wobei das geschriebene Recht von den

⁷⁹ Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 143f.

⁸⁰ *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen de 1789*

⁸¹ Heinrich/Schwab, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europ. Vgl., S. 87.

Grundsätzen des römischen Rechts geprägt wurde. Es war also eine Erbfolge durch Testament gegeben. Das Gewohnheitsrecht hingegen ließ die gesetzliche Erbfolge zur Regel werden, auch grade, weil diese die Familienpflichten widerspiegelte.⁸²

III. Code Civil

1. Die Erbfolge

Der *Code Civil* (1804), welcher auch *Code Napoleon* genannt wird verbindet den Grundsatz der gesetzlichen Erbfolge mit der Möglichkeit über einen Teil seines Vermögens frei zu verfügen (sog. *Transaction entre succession légale et succession testamentaire*) Somit kommt es zu zwei nebeneinander stehenden Nachlassteilen. Zum einen der, nach dem privaten Willen, der frei verfügbare Nachlassteil (*quotité disponible*) und zum anderen der Pflichtteil (*réserve héréditaire*), bei dem das Gesetz bestimmt, an wen er übergeht.⁸³

Im französischen Recht bestimmt das Gesetz die Erben, ohne Berücksichtigung der Art der Nachlassgegenstände (Immobilien, Mobilien) oder der Herkunft (vgl. Art. 732 C. c.)⁸⁴ Es gilt also das Prinzip der Einheit des Nachlasses.⁸⁵

2. Erbenordnungen

Dem *Code Civil* sind vier Erbenordnungen (*ordres*) bekannt:

a) Die Erbenordnung der Abkömmlinge (*descendants*):

Hinterlässt der Erblasser einen Abkömmling, so werden alle anderen Verwandten ausgeschlossen. Der überlebende Ehegatte erhält ein Nießbrauchsrecht in Höhe von 1/4 (Art. 767 C. c.).

⁸² Heinrich/Schwab, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europ. Vgl., S. 88.

⁸³ Heinrich/Schwab, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europ. Vgl., S. 88 f.

⁸⁴ Art. 732 C. c.: „La loi ne considère ni la nature ni l'origine des biens pour en régler la succession“.

⁸⁵ Heinrich/Schwab, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europ. Vgl., S. 89.

b) Die Erbenordnung der *ascendants privilégiés* und der *collatéraux privilégiés*

Unter diese Ordnung fallen sowohl die Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und Mutter), als auch die der Seitenlinie (Geschwister und deren Abkömmlinge).

c) Die Erbenordnung der *ascendants ordinaires*:

In dieser Ordnung befinden sich die anderen Verwandten der aufsteigenden Linie (Großeltern und ggf. Urgroßeltern).

d) Die Erbenordnung der *collatéraux ordinaires*:

Dies sind alle anderen Verwandten der Seitenlinie außer den Geschwistern (also Neffen, Tante, Cousin...). In dieser Ordnung ist ein Erbspruch jedoch nur bis zum sechsten Grad gegeben.⁸⁶

3. Pflichtteilsberechtigte

Pflichtteilsberechtigt sind lediglich die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge (*descendants*) sowie die Verwandten des Erblassers in aufsteigender Linie (*ascendants*). Hingegen haben weder die Geschwister ein Pflichtteilsrecht noch der überlebende Ehegatte.⁸⁷

Der Ehegatte hat jedoch, wie bereits oben erwähnt, ein Nießbrauchsrecht in Höhe von 1/4.

Der frei verfügbare Teil des Erblassers kann abhängig davon, wie viele Kinder hinterlassen werden, höchstens die Hälfte des Gesamtvermögens betragen. Das Mindestmaß liegt bei 1/4. So kann der Erblasser wenn er ein Kind hinterlässt beispielsweise durch Testament nur die Hälfte vermachen, die andere Hälfte steht dem Kind als Pflichtteil zu (Art. 913 C. c.). Hinterläßt der Erblasser zwei Kinder, so dürfte er nur über 1/3 seines Vermögens frei verfügen.⁸⁸

⁸⁶ *Heinrich/Schwab*, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europ. Vgl., S. 90f.
vgl. *Baumann, Anke*, Gesetzliche Erbfolge im französischen C. c., S. 12f.

⁸⁷ *Heinrich/Schwab*, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europ. Vgl., S. 101.

⁸⁸ *Heinrich/Schwab*, Familienerbrecht und Testierfreiheit im europ. Vgl., S. 101.

4. Vergleich des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem französischen Code Civil

Die erste Parallele zeigt sich darin auf, dass beide Rechtsordnungen sowohl die gesetzliche als auch die gewillkürte Erbfolge kennen. Eine weitere Gemeinsamkeit haben die beiden Rechtsordnungen in der Testierfreiheit, welche jeweils durch die Verfassung garantiert wird.

Weiter legen auch beide Wert darauf, dass die Abkömmlinge des Erblassers gut gestellt werden. Eine nächste Parallele zeigt sich in dem von den Ordnungen erfassten Personenkreis, denn auch dieser ist bis zur zweiten Ordnung gleich, erst danach zeigen sich Abweichungen auf. So befinden sich in der dritten Ordnung des französischen Rechts die Großeltern und Urgroßeltern des Erblassers im deutschen Recht hingegen die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Außerdem kennt das BGB ein unbegrenztes System der Erbenordnung, während im Code Civil die vierte Ordnung die Letzte ist⁸⁹. Ein grundlegender Unterschied zeigt sich im Ehegatten Erbrecht auf. Zwar hängt der Anteil des Ehegatten am Nachlass des Erblassers vom Vorhandensein bestimmter Verwandten ab, aber, wenn der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung als Erbe berufen wird, so erbt er 1/4 des Nachlasses (§ 1924 BGB), neben Verwandten der zweiten Ordnung erbt er 1/2 (§ 1925 BGB), nach dem Code Civil erhält der überlebende Ehegatte jedoch nur ein Nießbrauchsrecht in Höhe von 1/4. Weiterhin steht dem überlebenden Ehegatten nach deutschem Recht ein Pflichtteilsanspruch zu (§ 2303 II BGB), während das französische Recht es an einem solchen fehlen lässt.

J Schlussbetrachtung

Nachdem die Intention des Rechtsspruchworts „Wer will wohl und selig sterben, lass sein Gut den rechten Erben.“ nun dargestellt, sowie die historische Entwicklung des deutschen Erbrechts aufgezeigt und

⁸⁹ *Baumann, Anke*, Gesetzliche Erbfolge im französischen C. c., S. 38.

mit dem französischen Code Civil verglichen wurde, gilt es nun abschließend festzustellen, ob das Sprichwort als „verstaubt“ oder „aktueller denn je“ anzusehen ist.

Wie bereits oben erläutert, befürwortet das Sprichwort das Prinzip der Familienerbfolge und wendet sich gegen das Prinzip der Testierfreiheit. Nach allen durchgeführten Betrachtungen ist zu vermuten, dass der Ursprung dieses Sprichworts in der Zeit des Mittelalters zu finden ist. Mit dem „rechten“ Erben ist demzufolge der gesetzliche, also der blutsverwandte, Erbe gemeint.

Es ist des Weiteren festzuhalten, dass dem Sprichwort kein Gesetz und keine Rechtsregel zu Grunde liegen, so dass es als Rechtsspruchwort im eigentlichen Sinne in der heutigen Zeit also nicht mehr dienen kann. Jedoch wird die Aussage, die das Sprichwort beinhaltet heute noch von einem Großteil der Bevölkerung als richtig angesehen. Das Sprichwort selbst ist also unter diesen Gesichtspunkten als „verstaubt“ anzusehen, die Aussage scheint jedoch noch immer im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verwurzelt, also noch immer „aktuell“ zu sein. Das Familienerbrecht ist offenbar noch immer Ausdruck eines allgemeinen erbrechtlichen Gerechtigkeitsgedanken gegenüber der eigenen Familie. Ein ähnliches Rechtsempfinden lässt sich dabei auch im französischen Recht erkennen.